



Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien

29.06.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Hamann

Telefon: 492-5142

HamannL@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Verteilung der Mittel für plusKita und zusätzliche Sprachförderung gem. §§ 44, 45  
Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung ab 01.08.2020

Beratungsfolge

19.08.2020 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt, dass die in der Anlage zu dieser Vorlage entsprechend benannten Kindertageseinrichtungen als plusKitas nach §§ 44 und 45 KiBiz in der ab 01.08.2020 geltenden Fassung anerkannt werden und dass jede dieser Einrichtungen die gesetzliche Mindestförderung von jährlich 30.000 € erhält.

Die Anerkennung der plusKita-Einrichtungen gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren, d. h. bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025.

2. Der Ausschuss beschließt weiter die Anerkennung der in der Anlage zu dieser Vorlage genannten Kitas als Sprachförderkitas. Für die zusätzliche Sprachförderung erhält jede Kita gemäß §§ 44 und 45 KiBiz ab dem 01.08.2020 jährlich 5.000 €.

Die Anerkennung der Sprachförderkitas gilt nur für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025. Diese Einrichtungen sind bisher auch als Sprachförderkitas gefördert worden. Diese Förderung soll danach nicht weitergeführt werden.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Förderung nach §§ 44 und 45 KiBiz ist eine reine Landesförderung, die in voller Höhe an die Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird. Für die Stadt Münster entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für den Jugendamtsbezirk Münster steht nach Festsetzung des Landes ein Gesamtbetrag von 1.375.000 € zur Verfügung; davon 1.350.000 € für 45 plusKitas und 25.000 € für 5 Sprachförderkitas.

### **Begründung:**

## 1. Historie

Mit Beginn des Kitajahrs 2014/2015 trat das reformierte KiBiz in Kraft. Wesentlicher Inhalt der zweiten Revision des KiBiz war die Verbesserung der Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Dies war ab dem 01.08.2014 mit einer zusätzlichen Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKita“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) verbunden. Förderberechtigte Kitas mussten als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollten für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden. Es handelte sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wurde.

Die plusKita-Förderung sollte laut KiBiz in der Fassung ab 01.08.2014 anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet werden (landesweit 45 Mio €). Für die Berechnung der Sprachfördermittel soll je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen werden (landesweit 25 Mio €).

Kommunen konnten bei der Auswahl der Kindertageseinrichtungen eigene Kriterien hinzuziehen. Die Verwaltung hatte folgende Kriterien in der Stadt Münster der Festlegung zugrunde gelegt:

### 1. Allgemeingültige statistische Werte lt. gesetzlicher Vorgabe:

- Anteil Familien mit u7-Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II

### 2. Weitere Kriterien

- Anteil Familien mit Migrationshintergrund
- Anteil der Alleinerziehenden
- Anteil der Elternbeitragsfälle mit einem Jahres-Brutto-Einkommen bis 37.000,00 € (Beitragsbefreiung)
- Anteil der tatsächlichen Sprachförderung Delfin 4 (für die Sprachförderkitas)

Damit konnten 26 plusKitas und 74 Sprachförderkitas gefördert werden. Die Mittel waren vorerst auf fünf Jahre festgelegt bis zum Kitajahr 2018/2019. Da die neue KiBiz-Novelle erst zum Kitajahr 2020/2021 in Kraft treten wird, wurde die Förderung von Landesseite bis zum Ende des Kitajahres 2019/2020 verlängert.

## 2. Die Novellierung zum 01.08.2020

Zum 01.08.2020 tritt die Novellierung des KiBiz in Kraft. Dies trifft auch die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKita-Einrichtung und als Einrichtung mit zusätzlicher Sprachförderung.

### 2.1. Finanzielle Kernpunkte der Novellierung plusKita und zusätzlicher Sprachförderung sind:

- Die Landesmittel für plusKita und zusätzlicher Sprachförderung werden miteinander verbunden. Insgesamt beträgt die Förderhöhe landesweit 100 Mio. €. Die landesseitige Förderung wird damit um 30 Mio. € erhöht.
- Die Fördersumme der einzelnen Jugendämter errechnet sich zu 75 % aus der Anzahl der Kinder mit Bezug von Mitteln nach SGB II in der Kommune im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl und zu 25 % aus der Anzahl der Kinder in Kitas, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, im Vergleich zur landesweiten Gesamtzahl in Kitas.
- Mit Erlass vom 18.11.2019 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag den Kommunen die Förderhöhe für plusKita nach §§ 44 und 45 KiBiz mitgeteilt. Für die Stadt Münster beträgt die Fördersumme 1.375.000,00 €.

- Die Förderhöhe beträgt für die einzelne plusKita mindestens 30.000,00 €. Die Förderung erfolgt i. d. R. unbefristet, grundsätzlich aber für mindestens fünf Jahre.
- Die bisherige zusätzliche Sprachförderung fällt damit als gesonderte Förderung weg. Eine Förderung i. H. v. 5.000,00 € auf der Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzliche Sprachförderung ist nur in Ausnahmefällen möglich und nur für Kitas, die vorher bereits eine entsprechende Förderung erhalten haben.

## 2.2. Inhaltliche Kernpunkte der Novellierung für plusKitas und Sprachförderkitas sind:

Mit dem Zuschuss für die plusKita ist eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft von mindestens einer halben Stelle zu beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt i. d. R. über nachgewiesene besondere Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Es ist sicherzustellen, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Kindertageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKita tätigen sozialpädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlage für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

Bei der Förderung für zusätzliche Sprachförderung, ist sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.

## 3. Auswahlkriterien für plusKitas und für die zusätzliche Sprachförderung ab dem 01.08.2020

Für die Auswahl der entsprechenden Einrichtungen wurden folgende Kriterien angewendet:

- 75 % aus der Anzahl der Kinder u6 im Leistungsbezug SGB II aus dem Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Anzahl dieser Kinder in Münster
- 25 % aus der Anzahl der Kinder u6, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur Anzahl dieser Kinder in Münster
- Anteil der Elternbeitragsfälle mit einem Jahres-Brutto-Einkommen bis 37.000,00 € (Beitragsbefreiung)
- Anteil der Alleinerziehenden
- Bildungsindex

Die Auswahlkriterien für die plusKitas und die Kitas mit zusätzlicher Sprachförderung wurden vom Ausschuss bereits mit Beschluss vom 29.01.2020 festgesetzt (Vorlage V/1130/2019 „Genehmigung der Pauschalmeldung gem. § 19 KiBiz sowie der sonstigen Weiterentwicklungen im Rahmen der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NRW für das Kindergartenjahr 2020/2021“).

## 4. Ergebnis

Die landesseitige Förderung wird ab dem 01.08.2020 für fünf Jahre wie folgt verwandt:

- 45 Kitas werden als plusKita mit je 30.000,00 € gefördert.
- 5 Kitas, die bisher auch Sprachförderung erhalten haben, werden mit je 5.000,00 € entsprechend weitergefördert.

Bestandteil dieser Vorlage ist eine Liste mit den Kitas, die auf der Grundlage der o. g. Kriterien für die nächsten fünf Jahre die Förderung als plusKitas bzw. als Sprachförderkitas erhalten. Mit der

Veröffentlichung erfüllt die Stadt Münster ihre Verpflichtung gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 KiBiz.

I.V.

Cornelia Wilkens  
Stadträtin

Anlage: Liste\_plusK\_Sprachfk